

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

**Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung  
der Kindertagesstätten in der  
Stadt Eberswalde (Kita-Finanzierungsrichtlinie - KitaFR)  
beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung  
am 13.12.2007**

**Gliederung**

- I. Allgemeiner Teil
  - 1. Grundsätze, Zweck, Rechtsgrundlage
  - 2. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen
  - 3. Zuwendungsempfänger
- II. Art und Höhe des Zuschusses
  - 1. Grundsätzliches
  - 2. Zuschuss der Stadt Eberswalde gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 KitaG
  - 3. Zuschuss der Stadt Eberswalde gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 KitaG
- III. Verfahren (Bewilligung, Durchführung, Abrechnung)
  - 1. Antragsverfahren
  - 2. Zahlungsverfahren
  - 3. Verwendungsnachweis
- IV. Pflichtverletzung
- V. Inkrafttreten

...

## **I. Allgemeiner Teil**

### **1. Grundsätze, Verwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Diese KitaFR regelt gemäß §§ 16 Abs. 3, 23 Abs. 1 Nr. 2 des 2. Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Zuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung - KitaBKNV) in der derzeit gültigen Fassung die Festlegung des Zahlungsverfahrens für die Zuschüsse nach § 16 Abs. 3 KitaG sowie den Nachweis der Anspruchsberechtigung und die Verwendung der Zuschüsse, die die Stadt Eberswalde an Träger von Kindertagesstätten im Gebiet der Stadt Eberswalde gewährt.

### **2. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen**

#### 2.1

Für die Gewährung von Zuschüssen an Träger im Sinne des § 14 KitaG von Kindertagesstätten in der Stadt Eberswalde wird Folgendes vorausgesetzt:

#### 2.1.1

1. Die Vorlage einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII - KJHG -; Änderungen bei der Betriebserlaubnis sind der Stadt Eberswalde unverzüglich anzuzeigen,
2. die Ausweisung der Kindertagesstätte in dem Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 12 Abs. 3 KitaG,
3. es ist keine anderweitige Kostendeckung vorhanden,
4. die Kindertagesstätte befindet sich in der Stadt Eberswalde **und**
5. eine verbindliche Finanzplanung (Haushaltsplan) mit vollständiger Aufstellung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben (siehe Anlage 2 dieser Richtlinie) einschließlich einer Investitionsplanung bis zum 31.05. des Vorjahres des Zuschusszeitraumes.  
Die Planungen müssen einen angemessenen Eigenanteil des Trägers ausweisen.

...

### 2.1.2

Es ist ein in Art und Umfang angemessener Eigenanteil in Höhe von 30,00 €/Kind/Jahr durch den Träger (Eigenleistungen) zu erbringen z. B.:

1. durch ehrenamtliche Arbeitsleistungen beim Betrieb der Kita – es werden 8,00 € je Arbeitsstunde anerkannt, sofern es sich um Tätigkeiten handelt, deren Vergütung/Entlohnung nach dem KitaG als Betriebskosten anerkannt sind wie
  - a) Renovierungsleistungen,
  - b) gärtnerische Arbeiten,
  - c) Verwaltungsdienstleistungen etc.,
2. die Bereitstellung eigener Sachressourcen z. B.: Materialien,
3. die Einwerbung von Zuwendungen für den allgemeinen Kita-Betrieb und für Projekte der Kita, wie
  - Geld- und Sachspenden,
  - Schenkungen sowie
  - Vermächtnisse durch Dritte,
4. Erwirtschaften von finanziellen Mitteln aus Festen und Aktionen sowie
5. finanzielle Zuschüsse durch den Träger für die Kindertagesstätte.

Als angemessener Eigenanteil werden auch die vom Träger erbrachten Fortbildungs- und Reisekosten der Angestellten, die Kosten für Beförderungsentgelte sowie die Kosten für Fachliteratur und Zeitschriften anerkannt, die über den vergleichbaren Kosten liegen, wie sie in städtischen Kindertagesstätten entstehen.

Alle Einnahmemöglichkeiten sind auszuschöpfen.

### 2.1.3

Der Träger muss eine sparsame Betriebsführung der Kindertagesstätte nachweisen. Kriterien der Sparsamkeit sind insbesondere:

1. rechtzeitige und vollständige Geltendmachung von Forderungen, die Kindertagesstätte betreffend,
2. alle Einnahmen und Ausgaben sind auf der Grundlage eines Zahlungsbegründenden Beleges nachzuweisen,
3. bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen jeglicher Art sind mindestens 3 Angebote ab einer Höhe von 1.000,00 € einzuholen. Die Regelungen der Vergabeordnung finden Anwendung.
4. die Aufhebung oder Veränderung bestehender Verträge sowie der Abschluss von Vergleichen zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten erfolgt erst nach sorgfältiger Prüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen,

...

5. die vom Träger festgelegten Elternbeiträge unterschreiten nicht die in der jeweils gültigen Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft enthaltenen Grundgebühren,
6. über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge ist der Nachweis über das vorliegende Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erbringen,
7. Elternbeiträge werden in vollem Umfang erhoben und zur Finanzierung der Kita eingesetzt,
8. Eigenleistungen werden erbracht und müssen für den Zuschusszeitraum nachgewiesen werden,
9. die Höhe der Ausgaben der Kindertagesstätten in Trägerschaft. Übersteigen die Gesamtausgaben eines Haushaltsjahres eines Trägers die Gesamtausgaben der Stadt Eberswalde für eine vergleichbare städtische Kita in diesem Haushaltsjahr ist von keiner sparsamen Betriebsführung auszugehen, es sei denn, der Träger kann die sparsame Betriebsführung glaubhaft nachweisen. Übersteigen einzelne Ausgaben wie z. B.: für Strom, Verpflegung, Reinigung, Erhaltungsaufwand (kleinere Instandsetzungen sowie das Beheben von Bagatellschäden - siehe Mietvertrag), Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Personalkosten für das technische Personal, Kosten für kulturelle Veranstaltungen und für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen die entsprechenden Ausgaben der Stadt Eberswalde in einer vergleichbaren Kindertagesstätte ist hinsichtlich dieser Ausgaben nicht von einer sparsamen Betriebsführung auszugehen, es sei denn, der Träger kann die sparsame Betriebsführung nachweisen oder glaubhaft machen und
10. beträgt die Höhe des Verwaltungsaufwandes eines Haushaltsjahres mehr als 5 % der Kosten für das notwendige pädagogische Personal eines Haushaltsjahres ist nicht von einer sparsamen Betriebsführung auszugehen, es sei denn, der Träger kann die sparsame Betriebsführung glaubhaft nachweisen.

## 2.2

Die Zuschussgewährung basiert auf den von der Stadt für diesen Zweck im Haushalt eingeplanten Mitteln deren Höhe sich an der rechtzeitigen Einreichung der Finanzplanung einschließlich der Investitionsplanung der Träger orientiert.

...

### **3. Zuwendungsempfänger**

Der Träger einer Kindertagesstätte im Sinne des § 14 KitaG ist Zuwendungsempfänger.

## **II. Art und Höhe des Zuschusses**

### **1. Grundsätzliches**

1. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt als Vorauszahlung auf einen noch festzusetzenden Zuschuss. Nach der Schlussprüfung wird der Zuschuss in Form der Vorauszahlung hinsichtlich des als förderfähig anerkannten Auszahlungsbetrages in einen endgültigen Zuschuss umgewandelt. Übersteigt die Vorausleistung den als förderfähig anerkannten Auszahlungsbetrag ist die Vorauszahlung insoweit zurückzuzahlen.

2. Die Gewährung des Zuschusses in Form der Vorauszahlung, die Umwandlung in einen endgültigen Zuschuss und die Rückforderung erfolgt durch Bescheid.

3. Der Zuschusszeitraum ist das im Bescheid ausgewiesene Haushaltsjahr.

### **2. Zuschuss der Stadt Eberswalde gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 KitaG**

#### **2.1**

Stellt die Stadt gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 KitaG dem Träger das Grundstück einschließlich der Gebäude zur Verfügung, bezuschusst die Stadt bei sparsamer Betriebsführung folgende Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für das Gebäude und Grundstück:

- a) Miete oder Pacht für das Grundstück und Gebäude der Kindertagesstätte oder für den als Kindertagesstätte genutzten Teil des Grundstücks und Gebäudes,
- b) Gebäude- und Sachversicherungen wie die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung, hierzu gehören namentlich die Kosten der Versicherung des Gebäudes gegen Feuer-, Sturm-, Wasser- sowie sonstige Elementarschäden, der Glasversicherung, der Haftpflichtversicherung für das Gebäude, den Öltank und den Aufzug,
- c) öffentliche Abgaben soweit diese grundstücksbezogen sind wie die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks, insbesondere:
  1. die Grundsteuer,
  2. die Gebühren für den Wasser- und Bodenverband und
  3. die Straßenreinigungsgebühren,

- d) Erhaltungsaufwand für Grundstück und Gebäude hierbei handelt es sich um Aufwendungen, die das Grundstück einschließlich des Gebäudes in ordnungsgemäßem Zustand erhalten sollen, die Wesensart des Grundstücks nicht verändern und regelmäßig in ungefähr gleicher Höhe wiederkehren. Zum Erhaltungsaufwand gehören insbesondere die Aufwendungen für die laufende Instandhaltung des Gebäudes sowie des Grundstücks, soweit sie über die Gartenpflege hinausgehen wie
- die Kosten für die Reinigung von Dachrinnen,
- e) Schönheitsreparaturen und Wartung der technischen Anlage
1. Wartung und Instandsetzung der Heizungsanlage,
  2. die Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten,
  3. die Wartung von Wasseruhren,
  4. Kosten der Wartung von Personen- und Lastenaufzügen, hierzu gehören die Kosten, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft,
  5. die Schornsteinfegergebühr,
  6. die Kosten für die Wartung von Sicherheits- u. Brandschutzeinrichtungen, insbesondere für die Wartung von:
    - Feuerlöschgeräten,
    - Brandmeldeanlagen,
    - Hausalarmanlagen,
    - Brandschutz-, Rauchschutz- und sonstigen Automatikturen,
  7. die Kosten für die regelmäßige Überprüfung der ortsfesten Elektroanlage und der Blitzschutzeinrichtungen und
- f) Pflege und Erhaltung der Außen- und Spielanlagen soweit diese für Maßnahmen der Verkehrssicherung oder aus nachbarschaftsrechtlichen Gründen erforderlich sind.

## 2.2

Stellt der Träger gemäß § 4 Absatz 1 KitaBKNV Grundstück und Gebäude selbst zur Verfügung oder mietet dieses an, erfolgt die Zuschussung durch die Zahlung der ortsüblichen Kaltmiete.

## **3. Zuschuss der Stadt Eberswalde gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 KitaG**

### 3.1

Die Stadt Eberswalde erhöht gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 KitaG den Zuschuss nach II.2. dieser Richtlinie, wenn der Träger nachweist, dass er auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht in der Lage ist, die Einrichtung weiter zu führen, für folgende Zwecke:

...

- a) Abschreibungen auf Investitionen für eigene Gebäude oder den als Kindertagesstätte genutzten Teil des eigenen Gebäudes,
- b) Heizungskosten,
- c) Kosten für Wasser und Energie der Versorgungsträger, hierzu gehören auch
  - 1. die Kosten für die Befunderhebung gemäß TrinkwV,
  - 2. Stromkosten für den Betrieb des Personen- oder Lastenaufzugs,
- d) die Kosten der Müllbeseitigung,
- e) Aufwendungen für pädagogische Arbeit einschließlich Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Elternarbeit,
- f) die zur Führung der Kindertagesstätte sonstigen notwendigen Verwaltungskosten des Trägers, einschließlich von Beiträgen an Organisationen und Verbände soweit diese gesetzlich vorgeschrieben sind, wie z. B. Beiträge für die Berufsgenossenschaft,
- g) Pflege und Erhaltung der Außen- und Spielanlagen wie die Kosten für Baumschnitt und Gehölzpflege,
- h) Kosten für die Verpflegung,
- i) die Kosten der Gebäudereinigung, Wäschereinigung und Sanitärbedarf,
- j) Ersatz und Ergänzung von Einrichtungsgegenständen,
- k) die Kosten für kulturelle Veranstaltungen,
- l) die Kosten der Sachversicherung gegen Einbruch und Diebstahl sowie weiterer notwendiger Versicherungen wie z. B. Haftpflichtversicherung, Unfalldeckungsschutz,
- m) die Kosten für die Ungezieferbekämpfung,
- n) die Kosten für das notwendige technische Personal und
- o) die Kosten für die Wartung technischer Anlagen, welche nicht unter II.2.1 fallen, wie ortsveränderliche Geräte.

...

### III. Verfahren (Bewilligung, Durchführung, Abrechnung)

#### 1. Antragsverfahren

##### 1.1

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses im Sinne dieser Richtlinie sind schriftlich in zweifacher Ausführung zu stellen.

Der Antragsvordruck (siehe Anlage 1) ist zu verwenden. Alle Anträge einschließlich der Anlagen sind vom Träger, durch dessen Vertretungsbefugten, unter Angabe von Ort und Datum mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift zu versehen.

##### 1.2

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Kindertagesstätte in der Stadt Eberswalde muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift (Sitz) des Trägers, Registernummer, Registerstelle,
2. Benennung der vertretungsbefugten Personen,
3. Name und Anschrift der Kindertagesstätte,
4. die für das Antragsjahr geplante durchschnittliche Anzahl der betreuten Kinder, aufgeschlüsselt nach Betreuungsart und -zeit,
5. Zuschusszweck,
6. Zuschusszeitraum,
7. Bankverbindung mit Kontonummer und Bankleitzahl sowie
8. Kopie des Mietvertrages über eine Kindertagesstätte, soweit dieser nicht bereits im Zuge einer Zuschussgewährung der Stadt Eberswalde durch den Träger vorgelegt wurde. Gleiches gilt für die Änderungen des Mietvertrages. Sind keine Mietvertragsänderungen gegeben, genügt die Vorlage einer Erklärung des Trägers, wonach dieser bescheinigt, dass keine Änderungen des Mietvertrages vorgenommen wurden sowie
9. Höhe des beantragten Zuschusses.

##### 1.3

Dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Kindertagesstätte in der Stadt Eberswalde sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Kopie der gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII,
2. Nachweis über die Ausweisung der Kindertagesstätte in dem Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 12 Abs. 3 KitaG belegt,
3. Nachweis, dass die vom Träger festgelegten Elternbeiträge nicht die in der gültigen Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft enthaltenen Grundgebühren unterschreiten,
4. Nachweis, dass über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Einvernehmen hergestellt wurde,
5. eine verbindliche Finanzplanung (Haushaltsplan) mit vollständiger Aufstellung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben einschließlich einer Investitionsplanung,

...



6. die Ausweisung der Ist-Stellen des pädagogischen und des technischen Personals,
7. Kopien der Bewilligungsbescheide des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (4 Quartale) - Zuschuss zu den Kosten des notwendigen und tatsächlich vorhandenen pädagogischen Personals gemäß dem gültigen KitaG i. V. m. den einschlägigen Verordnungen.

#### 1.4

Der Träger hat den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses vollständig gemäß dieser Richtlinie bis zum 31.05. des Vorjahres des Zuschusszeitraumes an die Stadt Eberswalde zu stellen.

Gibt der Träger seine Antragsunterlagen unvollständig oder fehlerhaft bei der Stadt Eberswalde ab, so kann er die fehlenden Unterlagen bis zum Fristende (31.05.) nachreichen.

Reicht der Träger den Antrag unvollständig oder fehlerhaft ein, so ist die Stadt Eberswalde berechtigt, vom Träger die fehlenden Angaben und Unterlagen nachzufordern. Der Träger ist verpflichtet, die fehlenden Angaben und Unterlagen bis zum 30.06. des Vorjahres des Zuschusszeitraumes nachzureichen. Die Stadt kann den unvollständigen oder mit Fehlern behafteten Antrag zurückweisen, wenn der Träger der Nachforderung nicht fristgerecht nachkommt. In diesem Fall kommt eine Bezuschussung nur in Betracht bei erneuter ordnungsgemäßer Antragstellung und Ausweisung entsprechender Haushaltsmittel im Haushaltsplan der Stadt Eberswalde für den Zuschusszeitraum.

## 2. Zahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt vierteljährlich jeweils bis zum 1. Februar für das erste Quartal, bis zum 1. Mai für das zweite Quartal, bis zum 1. August für das dritte Quartal und bis zum 1. November für das vierte Quartal auf das im Antrag vom Träger benannte Konto und bedarf der vorherigen schriftlichen Anforderung durch den Träger. Einzelheiten hierzu regelt der Bescheid.

## 3. Verwendungsnachweis

### 3.1

Der Träger hat:

1. die Betriebskostenabrechnung einschließlich der Verwendungsnachweise,
2. die Nachweise über Einnahmen (dazu gehören z. B. die Quartalsbescheide des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 16 Absatz 2 KitaG) und

...

3. die Nachweise über die Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten (siehe Angaben über Kinder aus Fremdgemeinden siehe Punkt III.3.2.3)

für das Zuwendungsjahr bis zum 31.03. des Folgejahres des Zuschusszeitraumes gegenüber der Stadt Eberswalde zu erbringen. Alle Einnahmen und Ausgaben zum Betrieb der Kita sind darzustellen und nachzuweisen.

3.2

Der Stadt werden alle Rechte zur Vornahme von Tiefen- und Vollständigkeitsprüfungen vom und beim Träger eingeräumt, so dass die Prüfung aller Einnahmen, Ausgaben und Unterlagen sowie Belege, die für die Betriebskostenabrechnung von Leistungen nach dieser Richtlinie maßgebend sind, gesichert ist. Belege/Rechnungen etc. sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Stadt vorzulegen.

Die Stadt ist berechtigt, diese Befugnis auf eine andere Behörde oder eine durch die Stadt beauftragte Stelle zu übertragen.

3.2.1

Die Schlussrechnungsprüfung auf der Grundlage der Betriebskostenabrechnung einschließlich der Verwendungsnachweise, der Nachweise über Einnahmen (dazu gehören z. B. die Quartalsbescheide des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 16 Absatz 2 KitaG) und der Nachweise über die Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten (siehe Angaben über Kinder aus Fremdgemeinden siehe Punkt III.3.2.3) erfolgt durch die Stadt Eberswalde. Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf die Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten, deren ordnungsgemäße Verwendung, die sparsame Betriebsführung und die damit verbundene ordnungsgemäße Verwendung der Vorauszahlung. Unvollständige oder rechnerisch unrichtige Abrechnungen sind durch den Träger unverzüglich unter Beachtung der von der Stadt Eberswalde gesetzten Frist zu vervollständigen und zu berichtigen.

3.2.2

Der Träger ist verpflichtet, die von ihm betriebene Kindertagesstätte vorrangig für die Betreuung von Kindern der Stadt Eberswalde zur Verfügung zu stellen. Schließt der Träger einen Betreuungsvertrag für ein Kind aus einer Fremdgemeinde ab, so hat er der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Betreuungsvertrages eine schriftliche Mitteilung mit folgenden Informationen zu geben:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes,
- b) Namen und Anschriften der Personen, die den Betreuungsvertrag abgeschlossen haben,
- c) Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung,

...

d) Bescheid über die Kostenübernahme der Gemeinde, in der das zu betreuende Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sowie Kopie des Bescheides des Wunsch- und Wahlrechtes, vereinbarte Betreuungszeit und Besonderheiten, die für die Rechnungslegung an die Fremdgemeinde relevant sind.

Vor bzw. mit Abschluss des Betreuungsvertrages hat der Träger das Einverständnis der Betroffenen zur Datenweitergabe an die Stadt eingeholt.

### 3.2.3

Das Ergebnis der Schlussprüfung ist in einem Prüfbericht bis 31.07. des Folgejahres darzustellen der die Grundlage für die Berechnung und Festsetzung des endgültigen Zuschusses bildet.

## **IV. Pflichtverletzung**

Verletzt der Träger eine in dieser Richtlinie ihm obliegende Pflicht, insbesondere legt der Träger

1. die Betriebskostenabrechnung,
2. die Verwendungsnachweise,
3. die Nachweise über die Einnahmen oder
4. die Nachweise über die Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten unvollständig, fehlerhaft oder nicht rechtzeitig vor, ist die Stadt berechtigt, den Träger zur ordnungsgemäßen Einreichung der Unterlagen mit Fristsetzung aufzufordern. Kommt der Träger der Aufforderung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig innerhalb der gesetzten Frist nach, ist die Stadt berechtigt, die Vorauszahlung ganz oder teilweise zurückzufordern. Die nicht ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten sind nicht zuschussfähig. Werden Einnahmen nicht vollständig, fehlerhaft oder gar nicht dargelegt, ist die Stadt Eberswalde berechtigt, die Einnahmen zu schätzen, und sollte dies nicht möglich sein, die Vorausleistung vollständig zurückzufordern.

## **V. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Eberswalde, den 14.12.2007

Boginski  
Bürgermeister

### Anlagen:

- Anlage 1 - Antragsvordruck
- Anlage 2 - Finanzplanung

Anlage 1

Stadt Eberswalde  
Amt für Bildung, Jugend und Sport  
Breite Straße 41 - 44  
16225 Eberswalde

Eingangsstempel:

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses in Form der Vorauszahlung für den Träger einer Kindertagesstätte in der Stadt Eberswalde gemäß Kita-Finanzierungsrichtlinie - KitaFR**

Datum dieses Antrags: .....

**1. Antragsteller (Träger)**

Name/Bezeichnung: .....

Anschrift-Sitz  
(Straße/PLZ/Ort): .....

Registernummer/  
Registerstelle: .....

Auskunft erteilt  
(Name/Tel.): .....

Name der Kita: .....

Anschrift der Kita  
(Straße/PLZ/Ort): .....

Benennung der  
vertretungsbefugten  
Personen: .....

Telefon: .....

Bankverbindung  
Konto-Nr.: .....

Bankleitzahl: .....

Bezeichnung des  
Kreditinstituts: .....

....

## 2. Zuschussgegenstand

2.1 Bezeichnung des Zuschusszwecks: Betrieb einer Kindertagesstätte  
in der Stadt Eberswalde

2.2 Zuschusszeitraum: .....

## 3. Statistische Angaben

3.1 Die für das Antragsjahr ermittelte (geplante) durchschnittliche Anzahl der betreuten Kinder, aufgeschlüsselt nach Betreuungsart

Ø Kinderzahl: Kinderkrippe	
Ø Kinderzahl: Kindergarten	
Ø Kinderzahl: Hort	
Ø Kinderzahl: gesamt	

3.2 Anzahl des pädagogischen Personals (IST) und des technischen Personals (IST)

Anzahl pädagogisches Personal (IST)	
Anzahl technisches Personal (IST)	

## 4. Anlagen des Antrages

4.1 Finanzplanung und Investitionsplanung für den Zuwendungszeitraum siehe Anlage 2 - Finanzplanung - zur Kita-Finanzierungs-richtlinie - KitaFR ist einschließlich einer Investitionsplanung (schriftlich ohne Formvordruck) beizulegen.

4.2 Gesamtkosten - Hiermit beantragen wir einen Zuschuss in Höhe von \_\_\_\_\_,\_\_\_\_€ für den Zeitraum siehe Punkt 2.2 des Antrages.

## 5. Erklärungen

5.1 Der Antragsteller erklärt, dass die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind und die beantragte Förderung sich nur auf zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß der Kita-Finanzierungsrichtlinie der Stadt Eberswalde vom 13.12.2007 - KitaFR bezieht.

...

5.2 Erklärung, ob eventuelle Änderungen zum Mietvertrag abgeschlossen wurden:

- Hiermit erklärt der Antragsteller, dass keine Änderungen bzw. Ergänzungen zum Mietvertrag abgeschlossen wurden.
- Hiermit erklärt der Antragsteller, dass Änderungen bzw. Ergänzungen zum Mietvertrag abgeschlossen wurden, diese sind als Anlage dem Antrag beizulegen.

**6. Anlagen**

- Kopie der gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII - KJHG - ,
- Nachweis, die die Ausweisung der Kindertagesstätte in dem Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 12 Abs. 3 KitaG belegt,
- Nachweis, dass die vom Träger festgelegten Elternbeiträge nicht die in der gültigen Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft enthaltenen Grundgebühren unterschreiten,
- Nachweis, dass über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Einvernehmen hergestellt wurde,
- eine verbindliche Finanzplanung (Haushaltsplan) mit vollständiger Aufstellung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben einschließlich einer Investitionsplanung (siehe Punkt 4.1 des Antrages),
- Kopien der Bewilligungsbescheide des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (4 Quartale) - Zuschuss zu den Kosten des notwendigen und tatsächlich vorhandenen pädagogischen Personals gemäß Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. den einschlägigen, jeweils gültigen, Verordnungen.
- Investitionsplanung
- Sonstiges:

.....  
.....

.....  
Ort, Datum

.....  
Rechtsverbindliche Unterschrift

.....  
Stempel

Anlage 2

Stadt Eberswalde  
 Amt für Bildung, Jugend und Sport

## Finanzplanung für 20\_\_

Name des Trägers:

Name der Kindertagesstätte:

Ø Kinderzahl: Krippe			
Ø Kinderzahl: Kindergarten			
Ø Kinderzahl: Hort			
Ø Kinderzahl: gesamt			
Anzahl pädagogisches Personal (IST)			
Anzahl technisches Personal (IST)			

<b>Ausgaben:</b>	<b>HH-Mittel 20__</b>	<b>davon Eigenanteil</b>	<b>zuschussfähige Kosten</b>
Kosten des pädagogischen Personals			
<b>Zuschuss gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 KitaG:</b>			
Miete oder Pacht für Grundstück und Gebäude			
Gebäude- und Sachversicherungen wie:			
Sach- und Haftpflichtversicherung			
Feuer-, Sturm-, Wasser- u. sonstige Elementarschäden			
öffentliche Abgaben wie:			
Grundsteuer			
Gebühren für den Wasser- und Bodenverband			
Straßenreinigungsgebühren			
Schornsteinfegergebühr			
Erhaltungsaufwand für Grundstück und Gebäude wie:			
Dachrinnenreinigung			
Schönheitsreparaturen und Wartung der techn. Anlage wie:			
Wartung und Instandsetzung der Heizungsanlage			
Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten			
Wartung von Wasseruhren			
Wartung von Personen- und Lastenaufzügen			
Wartung, Sicherheits- und Brandschutzeinrichtungen wie:			
Feuerlöschgeräte			
Brandmeldeanlagen			
Brandschutz-, Rauchschutz- u. sonstige Automatiktüren			

...

<b>Ausgaben:</b>	<b>HH-Mittel 20__</b>	<b>davon Eigenanteil</b>	<b>zuschussfähige Kosten</b>
Überprüfung der ortsfesten Elektroanlage u. Blitzschutz			
Pflege und Erhaltung der Außen- und Spielanlagen wie: Baumschnitt- und Gehölzpflege			
Maßnahmen auf Antrag			
<b>Zuschuss gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 KitaG:</b>			
Heizungskosten			
Energie (Beleuchtung, Gas u. a.)			
Wasser/Abwasser			
Kosten für die Befunderhebung gem. TrinkwV			
Müllbeseitigung			
Aufwendungen für pädagogische Arbeit wie: Spiel- und Beschäftigungsmaterial			
Zuschuss zu den Verwaltungskosten einschließlich Telefon, Porto, Bürobedarf (max. in Höhe von 5 % der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals)			
Beiträge für Berufsgenossenschaft			
Pflege und Erhaltung der Außen- und Spielanlagen wie: Sandaustausch			
Kosten für die Verpflegung			
Kosten der Reinigung (ggf. Personal- und Sachkosten)			
Kosten der Wäschereinigung und des Sanitärbedarfs			
Ersatz und Ergänzung von Einrichtungsgegenständen (unter 476,00 EUR brutto im Einzelfall)			
Kulturelle Veranstaltungen			
Sachversicherung gegen Einbruch / Diebstahlversicherung Haftpflichtversicherung, Unfaldeckungschutz			
Kosten für die Ungezieferbekämpfung			
Kosten des technischen Personals (Hausmeister-PK)			
Wartung technischer Anlagen (ortsveränderliche Geräte)			
<b>Ausgaben gesamt:</b>			



<b>Einnahmen</b>	<b>HH-Mittel 20__</b>	<b>davon Eigenanteil</b>	<b>voraussichtlich anzuerk.Kosten</b>
Zuschuss des Landkreises Barnim zu den Kosten			
des notwendigen pädagogischen Personals:			
Mieterstattung			
Elternbeiträge			
Essengeld			
Spenden			
sonstige Einnahmen:			
<b>Einnahmen gesamt:</b>			

<b>beantragter Zuschuss</b>			
für das Jahr 20__ in Höhe von insgesamt:			

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers